

Übertragung personalrechtlicher Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

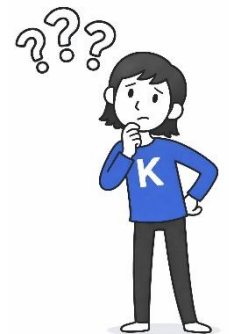
Ausschuss für Personal und Verwaltung am 27.04.2026

STADT

Kempten^{Allgäu}

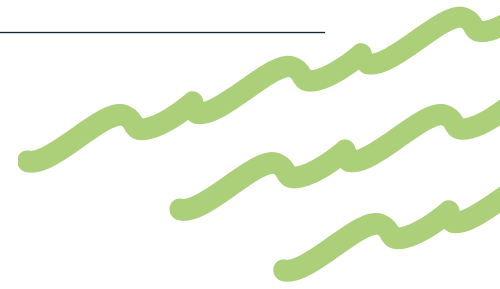
Anlass

- Aktuelle Zuständigkeitsregelung bei Personalangelegenheiten basiert auf einem Grundsatzbeschluss vom 22.04.1999
=> rechtlich und funktional veraltet
- Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 07.05.2026 sowie damit einhergehende Aktualisierung der Dienstanweisung Unterschriftenordnung



Ziel

„Wir vereinfachen die Verwaltungsprozesse und erhöhen dadurch die Effizienz, ohne die Zuständigkeiten nach der Geschäftsordnung auszuweiten.“



Ziel

- Klare und effiziente Zuständigkeitsverteilung bei Personalangelegenheiten
- Entlastung des Oberbürgermeisters im täglichen Geschäft
- Anpassung der Zuständigkeitsverteilungen an die bevorstehende Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates
- Gewährleistung der rechtssicheren Handlungsfähigkeit der Verwaltung in Personalangelegenheiten



Rechtslage

1. Der Stadtrat delegiert per Geschäftsordnung bestimmte personalrechtliche Entscheidungsbefugnisse auf den Ausschuss für Personal und Verwaltung sowie den Oberbürgermeister (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO)



2. Der Oberbürgermeister überträgt nach Zustimmung des Stadtrates den Vollzug bestimmter personalrechtlicher Befugnisse auf städtische Bedienstete (Art 39 Abs. 2 GO)

Ausgangslage und Zielsetzung

Funktion	Delegation von Personalbefugnissen nach DA UO	
	aktuell	geplant
Oberbürgermeister	ab A 11 BayBesG bzw. EG 10 TVöD*	ab A 13 BayBesG bzw. EG 12 TVöD*
Personalreferent	von A 8 – A 10 BayBesG bzw. EG 8 – EG 9c TVöD*	von A 11 – A 12 BayBesG bzw. EG 10 – EG 11 TVöD*
Personalamtsleitung	bis A 7 BayBesG bzw. EG 7 TVöD*	bis A 10 BayBesG bzw. EG 9c TVöD*
Personalsachbearbeitung	-	einfache Personalschreiben aller Besoldungs- und Entgeltgruppen

* sowie weitere vergleichbare Entgeltgruppen

Um was geht es konkret?

- Der Oberbürgermeister unterzeichnet eine Vielzahl an personalrechtlichen Schreiben
 - Bspw.: einfache personalrechtliche Maßnahmen wie Arbeitszeit-reduzierungen oder Arbeitszeiterhöhungen, Bestellung u. Widerruf von Finanzbeauftragten, Übertragung von Resturlaub, Festsetzung von Beschäftigungszeiten, Elternzeiten, Einstellungen, Entlassungen, Kündigungen, Versetzungen, Umsetzungen etc.
- Im personellen Bereich sind oft kurzfristige personalrechtliche Entscheidungen erforderlich
=> Erledigung der täglichen Geschäfte ohne Umwege



Befugnisübertragung

- Der Oberbürgermeister überträgt bestimmte personalrechtliche Entscheidungsbefugnisse seines Zuständigkeitskreises auf den/die Personalreferent/in, die Personalamtsleitung sowie den/die Personalsachbearbeiter/in
- WICHTIG: Keine Ausweitung der Zuständigkeiten nach der GeschO, sondern Delegation der Befugnisse des Oberbürgermeisters



Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Personal und Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung in folgenden Punkten:

1. Der Beschluss des Stadtrates vom 22.04.1999 zur Übertragung von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten vom Oberbürgermeister auf den Personalreferenten und den Personalamtsleiter wird mit Wirkung zum Tag des Inkrafttretens der Neufassung der Geschäftsordnung aufgehoben.
2. Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 39 Abs. 2 GO seine Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse des Oberbürgermeisters auf den/die Personalreferent/in, die Personalamtsleitung sowie den/die Personalsachbearbeiter/in. Dies umfasst sowohl die originären Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters nach Art. 43 Abs. 2 GO als auch die ihm durch Geschäftsordnung nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO übertragenen Befugnisse.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ausschuss für Personal und Verwaltung am 27.04.2026

STADT

Kempten Allgäu